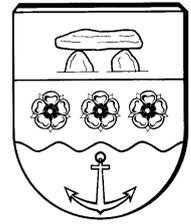


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 26.02.2021

Nr. 06

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
55 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	63	64 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30.3 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“, 3. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	70
56 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	64	65 Bekanntmachung; Änderung 41 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	71
57 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021 vom 18.01.2021	64	66 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2021	71
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		67 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 40 „Südlich Steenkamp II“	72
58 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45a „Am Kamm, Teil 1“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	65	68 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung), Stand: 01.03.2021	73
59 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Freren	66	69 Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungssatzung), Stand: 01.03.2021	78
60 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Freren (Straßenreinigungssatzung)	66	70 Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen), Stand: 01.03.2021	87
61 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Freren (Straßenreinigungsverordnung)	68	71 Satzung über die Erhebung der Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Meppen (Wasserversorgungsabgabensatzung), Stand: 01.03.2021	88
62 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung Bergerkamp“ der Gemeinde Gersten gem. § 13b BauGB	69	72 Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Meppen (Wasserversorgungssatzung), Stand: 01.03.2021	93
63 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte	70	73 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2021	98

	Inhalt	Seite
74	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzungsbeschluss; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch	99
75	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters	99
76	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2021	100

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

55 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 03.03.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 09.12.2020
 5. Abfallbilanz 2020
 6. Neuausschreibung der Bio-, Rest- und Sperrabfallsammlung
 7. Zukunft der Abfallwirtschaft; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.02.2021
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 17.02.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

56 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 04.03.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 22.09.2020
 5. Frauenfußball im Emsland – Bericht über die Historie und aktuelle Entwicklung der Frauenmannschaft des SV Meppen e. V.
 6. Förderung des laufenden Betriebes des Jugendleistungszentrums Emsland
 7. Sportförderung
 - a) SV Langen 1946 e.V. – Erneuerung der Sportanlage in Niederlangen
 - b) SV Eintracht Neulangen von 1962 e. V. – Erneuerung der Sportanlage in Niederlangen-Siedlung
 - c) TC Schwarz-Rot Papenburg von 1925 e.V. – Umbau und Sanierung des Umkleide- und Sanitärbereiches im Vereinshaus
 8. „Frühe Hilfen“ im Landkreis Emsland
 9. Kindertagesstättenförderung
 - a) Kath. Kindertagesstätte St. Michael Lingen (Ems)
 - a) Erweiterung um zwei Krippengruppen
 - b) Erweiterung um zwei Kindergartengruppen
 - c) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - b) Kindertagesstätte Haus des Kindes Lingen (Ems)
 - a) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - b) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - c) Kath. Kindertagesstätte St. Josef Lingen-Laxten
 - a) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Sanierungsmaßnahmen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - d) Kath. Kindertagesstätte Handrup/Wettrup
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Sanierungsmaßnahmen
 - e) Kath. Kindertagesstätte St. Bernadette Dalum
 - a) Erweiterung um einen Nebenraum und Umbaumaßnahmen
 - b) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - f) Kath. Kindertagesstätte St. Vincentius Fullen-Versen
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - g) Kath. Kindertagesstätte Regenbogenland Groß Berßen
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - h) Sanierungsmaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte St. Sixtus Werlte
 - i) Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius Ober-/Niederlangen
 - a) Erweiterung um zwei Krippengruppen
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Sanierungsmaßnahmen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung

- j) DRK-Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Aschendorf
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - c) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
10. Aktuelle Belegungssituation in Kindertagesstätten
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 16.02.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

57 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021 vom 18.01.2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 18.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	643.443.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	650.621.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	47.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	47.500 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	626.239.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.537.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	34.857.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.454.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	355.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	661.096.100 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	719.347.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.180.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

39,0 %	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben
--------	--

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreiten. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1 % der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts festgelegt.

Meppen, 18.01.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 16.02.2021 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2021) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. März 2021 bis zum 09. März 2021 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (1. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 17.02.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

58 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45a „Am Kamm, Teil 1“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45a „Am Kamm, Teil 1“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45a „Am Kamm, Teil 1“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, soll im vorliegenden Gebiet die Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.45a „Am Kamm, Teil 1“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 45a „Am Kamm, Teil 1“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

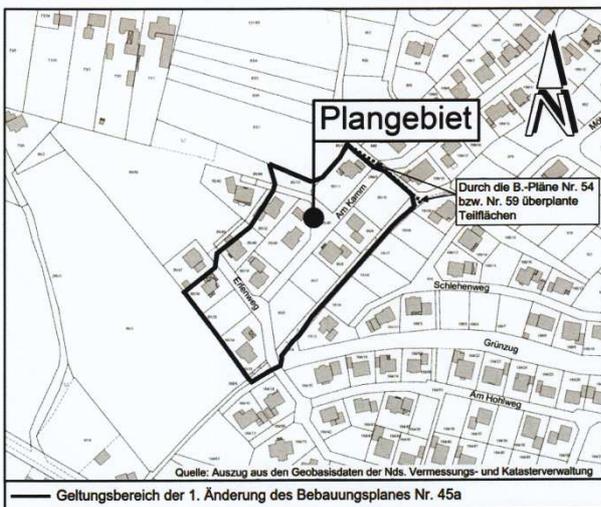
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen 22.02.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

Übersichtsplan – (unmaßstäblich)



59 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Freren, 18.02.2021

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

60 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Freren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386), hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis I zu § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Freren vom 29.04.2010 wird durch das folgende Straßenverzeichnis ersetzt:

I. Stadt Freren

Am Bahnhof	(von der Bahnhofstraße bis zum Grundstück der Raiffeisen-Warengenossenschaft Freren)
Am Schnappen	(von Haus-Nr. 2 bis Einmündungsbereich in die Lünsfelder Straße)
Amselweg	
Am Stadtgraben	
Bahnhofstraße	
Beestener Straße	(von Bahnhofstraße – einschl. Außenseite des Kreisverkehrsplatzes)
Birkenweg	(von der Straße „Hoher Weg“ bis einschl. Birkenweg 5)
Drosselweg	
Fasanenweg	
Franziskus-Demann-Straße	(von der Lünsfelder Straße bis zur Höhe des Lidl-Marktes)
Feldstraße	(von Haus-Nr. 23 bis einschl. Haus-Nr. 29)
Finkenstraße	
Geselbrachtstraße	
Görtestraße	(von Mühlenstraße bis einschl. Görtestr. 24)
Goldbaumweg	(westliche Straßenseite von der Ostwier Straße bis einschl. Goldbaumweg 24)
Grüne Gasse	(von Kirchwallstraße – Schulstraße)
Grulandstraße	(südliche Straßenseite von Mühlenstraße – Ende Grundstück ev. Kirchengemeinde)
Heckenstraße	
Hoher Weg	

Im Grundesch Im Wiesengrund	(von Kirchwallstraße – Wiesenstraße sowie nördliche Straßenseite der Straße „Im Wiesengrund“ entlang der Grundstücke Janning und Schwarte)	Frerener Straße	(von Kreisverkehr einschl. Kreisverkehrsplatz – Einmündung Mühlenweg)
Industriestraße	(von B 214 bzw. vom Grundstück Grünfläche Höhe Ampelanlage bis einschl. Industriestr. 2 sowie von B 214 bis einschl. Industriestr. 38)	Gartenstraße	
Internatstraße		Herzeschweg	(östliche Straßenseite von Frerener Straße – nördliche Einmündung in die Kolpingstraße)
Kaiserstraße Kirchwallstraße Klausenstraße Kleine Görte Königstraße	(von Königstraße – Schwalbenweg) (von Marktstraße bis einschl. Königstr. 31)	Pfarrer-Baute-Straße	(südliche Straßenseite von Thuiner Straße – Einmündung in die Straße „Am Lehmbrink“)
Thuiner Straße		Thuiner Straße	(von Pfarrer-Baute-Straße – Einmündung Grundstück Beerboom)
IV. Gemeinde Thuine		IV. Gemeinde Thuine	
Lerchenstraße Lindenstraße	(südwestliche Straßenseite von Bahnhofstraße bis zur Straße „Schwarzer Mersch“) (von Mühlenstraße – Klausenstraße)	Am Ententeich Am Heiligen Baum Am Schultenhof	
Lünsfelder Straße		Birkenstraße	
Markt Marktstraße Mühlenstraße	(von Marktstraße/Königstraße bis einschl. Mühlenstr. 50)	Eichenstraße	
Ostwier Straße	(von Lünsfelder Straße bis einschl. Ostwier Str. 5)	Fuchsstraße	(von Lütkenholter Straße – einschl. Fuchsstr. 20 sowie nördliche Straßenseite von Fuchsstr. 9 – einschl. Grundstück Flur 23 Flurstück 36)
Schulstraße Schwalbenweg Schwarzer Mersch		Gebrüder-Weltring-Straße	(von Hauptstraße – Einmündung Am Sandweg)
Uphusener Straße		Hauptstraße	(von Grundstück Flur 7 Flurstück 6/15 – einschl. Hauptstr. 39)
Waldstraße	(von Mühlenstraße - einschl. Waldstr. 13 sowie südwestliche Straßenseite von der Straße „Hoher Weg“ – Einmündung in den Von-Ketteler-Weg)	Hollenhorst	(Einmündungsbereich zur Loher Straße/ Klosterstraße)
Wiesenstraße	(von Klausenstraße bis einschl. Wiesenstr. 7 sowie östliche Straßenseite der Wiesenstraße von der Haus-Nr. 8 bis zur Bahnhofstraße)	Kiefernstraße	(von Hauptstraße – einschl. Grundstück Flur 3 Flurstück 87/10)
II. Gemeinde Beesten		Klosterstraße Kolpingstraße Kunkenvenne	(von Hauptstraße – Ende Grundstück Flur 23 Flurstück 125/2)
Bahnhofstraße	(von Einmündung Speller Straße – einschl. 30 m entlang Bahnhofstr. 1)	Lengericher Weg	(westliche Straßenseite zwischen Einmündungen in die Lindenstraße bzw. entlang der Grundstücke Flur 3 Flurstücke 73/16 und 73/40)
Frerener Straße	(von Hauptstraße – Einmündung Poggeriestraße sowie westliche Straßenseite von Poggeriestraße – Einmündung Raiffeisenstraße)	Lindenbrink Loher Straße Lütkenholter Straße	(von Klosterstraße – einschl. Loher Str. 8)
Hauptstraße	(von Bahnhofstraße – einschl. 35 m entlang Hauptstr. 1)	Mühlenstraße	(südliche Straßenseite von Klosterstraße – Ende Bushaltestelle)
Im Gewerbepark	(südwestliche Straßenseite)	Parkstraße	
Kolpingstraße		Raiffeisenstraße	(westliche Straßenseite von Hauptstraße – Südring und beidseitig von Südring – einschl. Raiffeisenstr. 18)
Poggeriestraße	(südliche Straßenseite von Frerener Str. – einschl. Grundstück Flur 9, Flurstück 339/2 sowie entlang des Grundstücks Flur 9, Flurstück 374/17)	Südring	(von Klosterstraße – Raiffeisenstraße sowie von Hauptstraße – einschl. Grundstück Flur 7 Flurstück 40/10)
Speller Straße	(von Bahnhofstraße – Straße „Südring“ bzw. Hülshofweg)	Wiesengrund	
III. Gemeinde Messingen		Zu den Hünensteinen	(westliche Straßenseite von Hauptstraße – einschl. Haus-Nr. 7)
Am Alten Kamp Am Lehmbrink Antoniusstraße	(Haus-Nr. 1 – 5)	Zum Silberesch	(Einmündungsbereich – einschl. Haus-Nr. 3)
		Zur Langenhorst	(westliche Straßenseite von Loher Straße – Ende Grundstück Flur 27 Flurstück 52)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Freren, 18.02.2021

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

61 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Freren (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 18.02.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Freren folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Das als Anlage I beigefügte Straßenverzeichnis zu § 3 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Freren vom 29.04.2010 wird durch das folgende Straßenverzeichnis ersetzt:

I. Stadt Freren

Am Bahnhof	(von der Bahnhofstraße bis zum Grundstück der Raiffeisen-Warengenossenschaft Freren)
Am Schnappen	(von Haus-Nr. 2 bis Einmündungsbereich in die Lünsfelder Straße)
Amselweg	
Am Stadtgraben	
Bahnhofstraße	
Beestener Straße	(von Bahnhofstraße – einschl. Außenseite des Kreisverkehrsplatzes)
Birkenweg	(von der Straße „Hoher Weg“ bis einschl. Birkenweg 5)
Drosselweg	
Fasanenweg	
Franziskus-Demann-Straße	(von der Lünsfelder Straße bis zur Höhe des Lidl-Marktes)
Feldstraße	(von Haus-Nr. 23 bis einschl. Haus-Nr. 29)
Finkenstraße	
Geselbrachtstraße	
Görtestraße	(von Mühlenstraße bis einschl. Görtestr. 24)
Goldbaumweg	(westliche Straßenseite von der Ostwier Straße bis einschl. Goldbaumweg 24)
Grüne Gasse	(von Kirchwallstraße – Schulstraße)
Grulandstraße	(südliche Straßenseite von Mühlenstraße – Ende Grundstück ev. Kirchengemeinde)

Heckenstraße
Hoher Weg

Im Grundesch
Im Wiesengrund

(von Kirchwallstraße – Wiesenstraße sowie nördliche Straßenseite der Straße „Im Wiesengrund“ entlang der Grundstücke Janning und Schwarte)

Industriestraße

(von B 214 bzw. vom Grundstück Grünfläche Höhe Ampelanlage bis einschl. Industriestr. 2 sowie von B 214 bis einschl. Industriestr. 38)

Internatstraße

Kaiserstraße
Kirchwallstraße
Klausenstraße
Kleine Görte
Königstraße

(von Königstraße – Schwalbenweg)

(von Marktstraße bis einschl. Königstr. 31)

Lerchenstraße
Lindenstraße

(südwestliche Straßenseite von Bahnhofstraße bis zur Straße „Schwarzer Mersch“)

Lünsfelder Straße

(von Mühlenstraße – Klausenstraße)

Markt
Marktstraße
Mühlenstraße

(von Marktstraße/Königstraße bis einschl. Mühlenstr. 50)

Ostwier Straße

(von Lünsfelder Straße bis einschl. Ostwier Str. 5)

Schulstraße
Schwalbenweg
Schwarzer Mersch

Uphusener Straße

Waldstraße

(von Mühlenstraße – einschl. Waldstr. 13 sowie südwestliche Straßenseite von der Straße „Hoher Weg“ – Einmündung in den Von-Ketteler-Weg)

Wiesenstraße

(von Klausenstraße bis einschl. Wiesenstr. 7 sowie östliche Straßenseite der Wiesenstraße von der Haus-Nr. 8 bis zur Bahnhofstraße)

II. Gemeinde Beesten

Bahnhofstraße	(von Einmündung Speller Straße – einschl. 30 m entlang Bahnhofstr. 1)
Frerener Straße	(von Hauptstraße – Einmündung Poggeriestraße sowie westliche Straßenseite von Poggeriestraße – Einmündung Raiffeisenstraße)
Hauptstraße	(von Bahnhofstraße – einschl. 35 m entlang Hauptstr. 1)
Im Gewerbepark	(südwestliche Straßenseite)
Kolpingstraße	
Poggeriestraße	(südliche Straßenseite von Frerener Str. – einschl. Grundstück Flur 9, Flurstück 339/2 sowie entlang des Grundstücks Flur 9, Flurstück 374/17)
Speller Straße	(von Bahnhofstraße – Straße „Südring“ bzw. Hülshofweg)

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gersten, Kirchstraße 10, 49838 Gersten, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

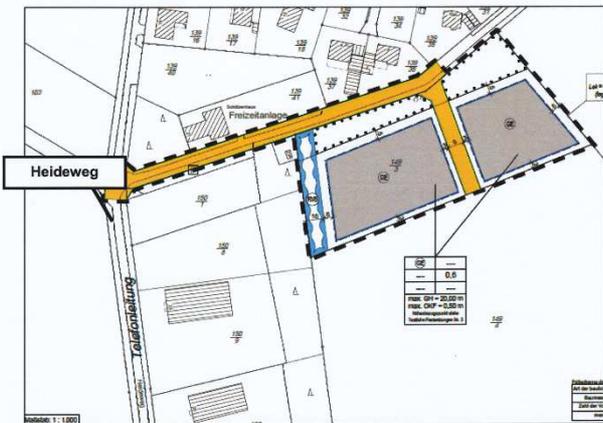
Gersten, 16.02.2021

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

63 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 08.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

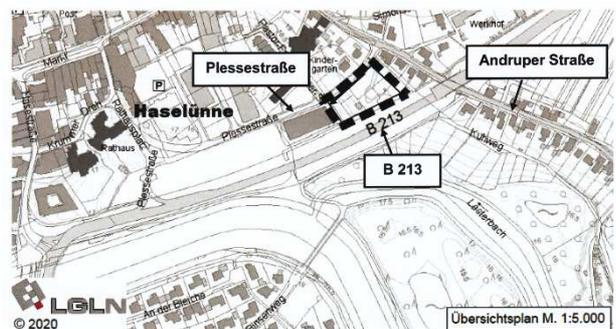
Haselünne, 22.02.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

64 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30.3 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“, 3. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 30.3 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“, 3. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 30.3 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“, 3. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

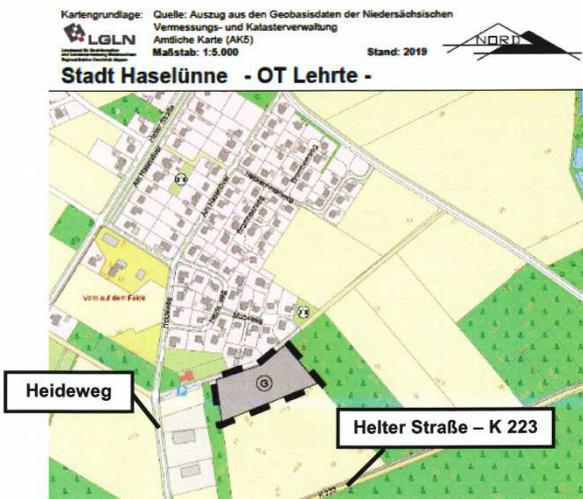
Haselünne, 22.02.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

65 Bekanntmachung; Änderung 41 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 08.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 41 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.02.2021 (Az.: 65-610-302-01/41 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 41 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 22.02.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

66 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.596.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.533.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.251.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.414.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	4.784.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.033.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	805.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	13.035.300,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	12.253.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 318.800,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.375.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 31,5 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichende Schlüsselzuweisungen wird auf 15 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 150.300,00 Euro.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 28.01.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 15.02.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.03.2021 – 09.03.2021 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 25, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Hierzu wenden Sie sich an Herrn Stefan Wilkens unter der Telefonnummer 05933/6624.

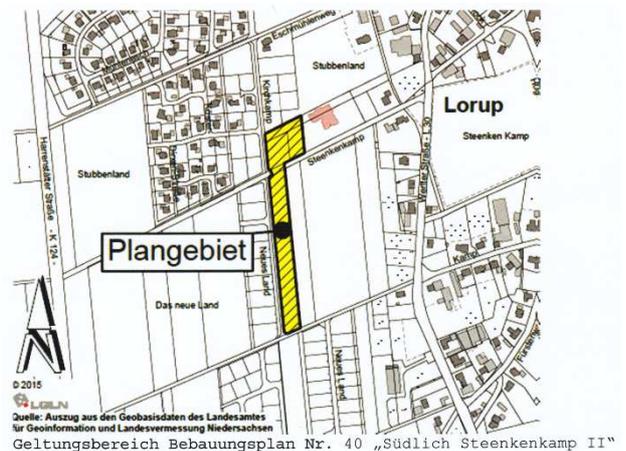
Lathen, 22.02.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

67 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 40 „Südlich Steenkenkamp II“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 40 „Südlich Steenkenkamp II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Der Bebauungsplan Nr. 40 „Südlich Steenkenkamp II“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Südlich Steenkenkamp II“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 19.02.2021

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

68 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Stand: 01.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines 2

Abschnitt II – Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz 2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht 2
§ 4 Beitragsmaßstab 3
§ 5 Beitragssatz 6
§ 6 Beitragspflichtige 6
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht 6
§ 8 Vorausleistung 6
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit 6
§ 10 Ablösung 7

Abschnitt III – Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs 7
§ 12 Fälligkeit 7

Abschnitt IV – Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz 7
§ 14 Gebührenmaßstab 7
§ 15 Gebührensatz 8
§ 16 Erhöhte Gebühr 8
§ 17 Verminderte Gebühr 9
§ 18 Gebührenpflichtige 9
§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht 10
§ 20 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld 10
§ 21 Veranlagung und Fälligkeit 10

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 22 Auskunft- und Duldungspflicht 11
§ 23 Anzeigepflicht 11
§ 24 Datenverarbeitung 11
§ 25 Ordnungswidrigkeiten 11
§ 26 Inkrafttreten 12

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.03.2021.
- (2) Die Stadt erhebt nach dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II – Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- (3) Der Abwasserbeitrag deckt nicht den Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge zu erheben sind.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (2) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – angesetzt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder soweit diese innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der jeweiligen abgeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 6,80 €/qm.

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III – Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV – Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird pro Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtung erhoben.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des zuletzt richtig ermittelten Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 20 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 Gebührensatz

Die Grundgebühr beträgt 3,95 €/Monat.
Die Leistungsgebühr beträgt 1,78 €/m³.

§ 16 Erhöhte Gebühr

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/cbm übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G * \left(x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/der Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17 Verminderte Gebühr

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund einer Abwasservorbehandlung unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine verminderte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 400 g/m unterschreitet.
- (3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro m eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G * \left(x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 20

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebährensuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebährensuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebährensuld mit dem Ende der Gebährensuld.
- (3) In den Fällen des § 18 Abs. 2 (Wechsel des/der Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebährensuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen/die bisherige Gebührenpflichtige mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen/die neue Gebährensuld mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 21

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 22

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem/der von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der/die von ihr nach § 21 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von dem Veräußerer/der Veräußerin als auch von dem Erwerber/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

5. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
8. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Meppen, 11.02.2021

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

69 Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Meppen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Stand: 01.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Anschlusszwang	3
§ 4	Benutzungszwang	4
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6	Entwässerungsgenehmigung	5
§ 7	Entwässerungsantrag	6
§ 8	Allgemeine Einleitungsbedingungen	7
§ 9	Besondere Einleitungsbestimmungen	9

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 10	Grundstücksanschluss	14
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage	14
§ 12	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	15
§ 13	Sicherung gegen Rückstau	16

Abschnitt III – Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14	Bau, Betrieb und Überwachung	16
§ 15	Einbringungsverbote	17
§ 16	Entleerung	17

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 17	Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen	18
§ 18	Anzeigepflichten	18
§ 19	Altanlagen	18
§ 20	Befreiungen	19
§ 21	Haftung	19
§ 22	Zwangsmittel	20
§ 23	Ordnungswidrigkeiten	20
§ 24	Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren	21
§ 25	Übergangsregelung	21
§ 26	Hinweise	21
§ 27	Inkrafttreten	22

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen betreibt nach dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

und

2. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch zentrale Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder durch Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen).

- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (2) Abwasser i. S. dieser Satzung ist Schmutzwasser.

1. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
2. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 1. Leitungsnetz mit eigenen Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
 3. alle zur Erfüllung der in den Ziff. 1. und 2. genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 8 und 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin die Eigenüberwachung seiner/Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauten nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 2. eine Beschreibung nach Art und Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand
 5. Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Ist die Stadt für die Erteilung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG nicht zuständig, so ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verpflichtet, der Stadt innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung eine Abschrift der Genehmigung auszuhändigen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen anderweitig einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu tragen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann die Stadt fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sowie ggf. der Abwassereinleiter/die Abwassereinleiterin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einleitung entsprechend anzupassen. Auf Verlangen der Stadt hat die Anpassung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

§ 9

Besondere Einleitungsbestimmungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung > 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung > 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Feuerlöschschäume;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen;
- Grund-Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, entspricht.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV –) vom 20. Juli 2001 (BGBl. 1 S. 1714 ff.) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

(3) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(4) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|---------------------|
| a) Temperatur | 35° Celsius |
| (DIN 38404 - C 4) | |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5 |
| (DIN 38404 - C 5) | höchstens 10,0 |
| c) absetzbare Stoffe | |
| nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist | |
| (DIN 38409 - H 9) nach | 0,5 Std. Absetzzeit |
| – biologisch nicht abbaubar | 1,0 ml/l |
| – biologisch abbaubar | 10,0 ml/l |
| – bei toxischen Metallhydrooxiden | 0,3 ml/l |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette) (DEV H 56)

300 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|-----------|
| a) Kohlenwasserstoffindex insgesamt | 100 mg/l |
| (DIN EN ISO 9377-2-H 53
DIN EN 856 <Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003> und DIN 1999-100 <Oktober 2003 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten> beachten. | |
| b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | 20,0 mg/l |
| (DIN EN ISO 9377-2-H 53) | |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1,0 mg/l |
| (DIN EN 1485-H 14) | |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,- 1,- 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
| (DIN EN ISO 10301-F 4) | |

4. Organische Stoffe

- | | |
|---|----------|
| a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig | 100 mg/l |
| (DIN 38409 — H 16-2) | |
| b) Farbstoffe | |
| Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleiten des Ablaufs einer mechanischen-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |

5. Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht

10 g/l als TOC

(gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 - F 9)

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|--|---|
| a) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| (DIN EN ISO 1 1969-D 18;
DIN 38405-D 32;
DIN EN ISO 1 1885-E 22) | |
| b) Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| (DIN 38406-E 29;
DIN EN ISO 1 1969-D 18;
DIN EN ISO 1 1885-E 22) | |
| c) Blei(Pb) | 1,0 mg/l |
| (DIN 38406 - E 6;
DIN 38406 - E 16;
DIN EN ISO 1 1885-E 22;
DIN 38406-E 29) | |
| d) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| (DIN 38406 - E 16;
DIN EN ISO 5961 - E 19;
DIN EN ISO 11885-E 22;
DIN 38406-E 29) | |
| e) Chrom 6wertig (Cr) | 0,2 mg/l |
| (DIN EN ISO 10304-3 - D 22;
DIN 38405 - D 24;
DIN EN ISO 1 1885-E 22) | |
| f) Chrom (Cr) | 1,0 mg/l |
| (DIN EN 1233-E 10;
DIN 38406-E 29;
DIN EN ISO 1 1885-E 22) | |
| g) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| (DIN 38406 - E 16;
DIN 38406 - E 24;
DIN EN ISO 1 1885-E 22;
DIN 38406 - E 29) | |
| h) Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| (DIN 38406 - E 16;
DIN 38406 - E 7;
DIN EN ISO 1 1885-E 22;
DIN 38406 - E 29) | |
| i) Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| (DIN 38406 - E 11;
DIN 38406 - E 16;
DIN EN ISO 1 1885-E 22;
DIN 38406 - E 29) | |
| j) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| (DIN EN 1483 -E 12;
DIN EN 12338 - E 31) | |
| k) Zink (Zn) | 5,0 mg/l |
| (DIN 38406 - E 8-1;
DIN 38406 - E 16;
DIN EN ISO 1 1885-E 22;
DIN 38406 - E 29) | |
| l) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| (entspr. DIN EN ISO 11969 –
D 18; entspr. DIN EN ISO 5961 A.3 - E 19;
DIN EN ISO 11885- E 22;
DIN 38406 - E 29) | |
| m) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten. |
| n) Mangan (Mn) | |
| Thallium (Tl) | |
| Vadium (V) | |

Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | |
|--|----------|
| a) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)
(DIN 38405 - D 13) | 1,0 mg/l |
| b) Cyanid, gesamt (CN)
(DIN 38405 - D 13) | 20 mg/l |
| c) Fluorid (F)
(DIN 38405 - D 4 entspr. DIN EN ISO 10304- 2 -D 20) | 50 mg/l |
| d) Phosphor, gesamt (P)
(DIN EN 1189 A.6 - D 11; DIN EN ISO 11885- E 22) | 50 mg/l |
| e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(NH ₄ N+NH ₃ -N)
DIN 38406-E5-2,
DIN EN ISO 11732-E23 | 200 mg/l |
| f) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)
(DIN EN 26777 - D 10; DIN EN ISO 10304- 2 -D; 20 DIN EN ISO 13395 -D 28) | 10 mg/l |
| g) Sulfat (SO ₄)
(DIN EN ISO 10304 - 1 - 20;
DIN 38405 - D 5) | 600 mg/l |
| h) Sulfid, leicht freisetzbar (S)
(DIN 38405 - D 27) | 2,0 mg/l |
8. Spontan sauerstoffzehrende Stoffe
(z. B. Natriumsulfit, Eisen(-II)-Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986
(DIN V 38408 - G 24) 100 mg/l
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (5) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
- (6) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert ist die qualifizierte Stichprobe nicht anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsge-nehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).
- (7) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot dieser Satzung.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin oder der Betreiber/die Betreiberin der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal und endend an der Grundstücksgrenze zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die vorstehenden Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisions-schachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Höhenlage der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, wenn die Verstopfung von ihm/ihr verursacht wurde.

- (6) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden), DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden) und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage und die Herstellung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Schmutzwasserkanal errichtet werden. Die Schachtabdeckungen dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden. Der Übergabeschacht ist in einem Abstand bis 1,50 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, herzustellen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen der Stadt hat die Anpassung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfolgen.
- (7) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

- (2) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer/jede Grundstückseigentümerin selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Abschnitt III – Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert/entschlamm werden können.
- (3) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

2. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 3. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15
Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen dieser Satzung gelten auch für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

§ 16
Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlamm. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Messungen/Untersuchungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik und mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
 3. Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, bestimmt die Stadt den Zeitpunkt für eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen.
 4. Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
 5. Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

- (3) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 17
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19
Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin innerhalb von drei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 20
Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher/die Verursacherin. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher/die Verursacherin die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1.06.2016 (BGBl. I S. 1290) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8, 9 und 15 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 16 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 10. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskosten-satzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die DIN-Normblätter, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Meppen, 11.02.2021

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

70 Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Stand: 01.03.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenmaßstab	2
§ 3	Gebührensatz	2
§ 4	Gebührenpflichtige	2
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 7	Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9	Inkrafttreten	3

Präambel:

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Meppen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.03.2021. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen je m³ eingesammelter Abwassermenge / eingesammelten Fäkalschlamm 49,00 €.
- (2) Maßgebend für die Festsetzung der Gebühr sind die Angaben des Abfuhrunternehmens über die eingesammelten Abwassermengen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen, wenn im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt ist.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes im Sinne des § 4 haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 01.01.2018 außer Kraft.

Meppen, 11.02.2021

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

71 Satzung über die Erhebung der Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Meppen (Wasserversorgungsabgabensatzung)

Stand: 01.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines 2

Abschnitt II – Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz 2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht 2
§ 4 Beitragsmaßstab 3
§ 5 Beitragssatz 6
§ 6 Beitragspflichtige 6
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht 6
§ 8 Vorausleistung 6
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit 6
§ 10 Ablösung 7

Abschnitt III – Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs 7
§ 12 Fälligkeit 7

Abschnitt IV – Wassergebühr

§ 13 Grundsatz 7
§ 14 Gebührenmaßstab 7
§ 15 Gebührensätze 8
§ 16 Wassergebühren für Baudurchführungen pp 8
§ 17 Gebührenpflichtige 9
§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht 9
§ 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild 9
§ 20 Veranlagung und Fälligkeit 9

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 21 Umsatzsteuer 10
§ 22 Auskunftspflicht 10
§ 23 Anzeigepflicht 10
§ 24 Datenverarbeitung 10
§ 25 Ordnungswidrigkeiten 11
§ 26 Inkrafttreten 11

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
 2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II – Wasserversorgungsbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – angesetzt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. soweit für diese durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der jeweiligen abgeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) wasserversorgungsrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 3,20 €/qm.

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das zu versorgende Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III – Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Hausanschluss (Anschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) oder für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Hausanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Anschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Hausanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Für den Erstattungsanspruch gelten die §§ 6, 8 und 10 entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV – Wassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
1. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.
 2. Die Leistungsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Hausanschluss bei einer Nenngröße des Wassermessers

1. Q3 = 4 m ³ /h	(Qn 2,5)	5,43 €/Monat
2. Q3 = 10 m ³ /h	(Qn 6)	13,03 €/Monat
3. Q3 = 16 m ³ /h	(Qn 10)	21,72 €/Monat
4. Q3 = 25 m ³ /h	(Qn 15)	32,58 €/Monat
5. Q3 = 63 m ³ /h	(Qn 40)	86,88 €/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 0,79 €/m³.

§ 16 Wassergebühren für Baudurchführungen pp

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 cbm zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Stadt im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Stadt zu erstatten.

(5) Für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserbeschaffung wird eine Gebühr von 1,50 € pro angefangenen Arbeitstag, mindestens jedoch eine Gebühr in Höhe von 7,50 € pro Bereitstellung erhoben.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Übergangs auf den neuen Pflichten/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichten.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen bzw. mit der Aushändigung des Standrohres. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen/die bisherige Gebührenpflichtige mit Tage des Übergangs der Gebührenpflicht und für den neuen Gebührenpflichtigen/die neue Gebührenpflichtige mit dem Ende des Kalenderjahres.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Wassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlich ermittelten Wasserverbrauch entspricht.
- (3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (§ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 21 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem/der von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Wassermengen nach § 14 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von dem Veräußerer/der Veräußerin als auch von dem Erwerber/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 2. § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsabgabensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Meppen, 11.02.2021

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

72 **Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Meppen (Wasserversorgungssatzung)**

Stand 01.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 6	Art der Versorgung	3
§ 7	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	4
§ 8	Haftung bei Versorgungsstörungen	4
§ 9	Grundstücksbenutzung	5

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgungsanlage

§ 10	Hausanschluss	5
§ 11	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	6
§ 12	Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin	7
§ 13	Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin	7
§ 14	Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin	7
§ 15	Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, Mitteilungspflichten	8
§ 16	Zutrittsrecht	8
§ 17	Technische Anschlussbedingungen	8
§ 18	Messung	8
§ 19	Nachprüfung von Messeinrichtungen	9
§ 20	Ablesung	9
§ 21	Verwendung des Wassers	9

Abschnitt III – Schlussvorschriften

§ 22	Laufzeit des Versorgungsverhältnisses	10
§ 23	Einstellung der Versorgung	10
§ 24	Zwangsmittel	11
§ 25	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 26	Beiträge, Kostenerstattungsbeträge und Gebühren	12
§ 27	Datenschutz	12
§ 28	Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Meppen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser.

- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Versorgungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Versorgungsleitung betriebsfertig für das Grundstück hergestellt ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn ihm/ihr der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn ihm/ihr die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (3) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Befreiungsanträge sind schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat der Stadt vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er/Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorstehende Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
- Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 20,00 €.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch eine Unterberechnung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in Abs. 1 bis Abs. 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat jeden Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem Eigentümer/der Eigentümerin im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betrifft, gehen die Kosten zu Lasten der Stadt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für durch Planfeststellung für diese Zwecke bestimmte Grundstücke.

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgungsanlage

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen in ihrem Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner/ihrer Interessen von der Stadt bestimmt.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin bei der Stadt zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

1. Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (Wasserverbrauchsanlage),
 2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des voraussichtlichen Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine eventuelle Eigenversorgungsanlage.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12 Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich. Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler sind unverzüglich der Stadt zu melden.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 14 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18

Messung

- (1) Die Stadt stellt die von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin anzuhören und dessen/deren berechnete Interessen zu wahren.

Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin selbst abgelesen. Dieser/Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der/die Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

Abschnitt III – Schlussvorschriften

§ 22

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein/e zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter/Verpflichtete den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 23

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwehren,
oder
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern
oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
 3. § 5 Abs. 5 S. 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht mitteilt;
 4. § 5 Abs. 2 S. 5 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind;
 5. § 10 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses, das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen nicht unverzüglich meldet;
 6. § 12 Abs. 2 S. 1 die Anlage errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
 7. § 12 Abs. 2 S. 2 die Anlage errichtet oder wesentlich verändert;
 8. § 12 Abs. 4 S. 1 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
 9. § 15 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 10. § 15 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt;
 11. § 21 Abs. 1 S. 2 Wasser an Dritte ohne Zustimmung der Stadt weiterleitet;
 12. § 22 Abs. 3 den Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26
Beiträge, Kostenerstattungsbeträge
und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge und für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse Kostenerstattungsbeträge und für ihre Benutzung Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 27
Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Meppen, 11.02.2021

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

73 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.024.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.498.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.809.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.602.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.764.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.748.200 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.449.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	683.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	12.023.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	13.033.900 Euro

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.137.500 Euro festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. 1.100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und in Höhe von 1.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.468.230 Euro festgesetzt.

§ 5
Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6
Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 17.12.2020

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2, 3 und § 5 ist durch den Landkreis Emsland am 12.02.2021 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.03.2021 bis 10.03.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 22.02.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

74 Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat am 03.02.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Zusammenhang mit den Planungen zum Ausbau der Seitenbahnsteige in Aschendorf beschlossen:

Satzung

der Stadt Papenburg

zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2016; (Nds. GVBl. S. 226 ff.) sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Hauptausschuss der Stadt Papenburg (im Zuge einer Eilentscheidung nach § 89 NKomVG) folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1 – Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche steht der Stadt Papenburg ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Teilflächen von folgendem Grundstück:

Gemarkung Aschendorf, Flur 7, Flurstück 966

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:500 dargestellt.

§ 3 – Inkrafttreten

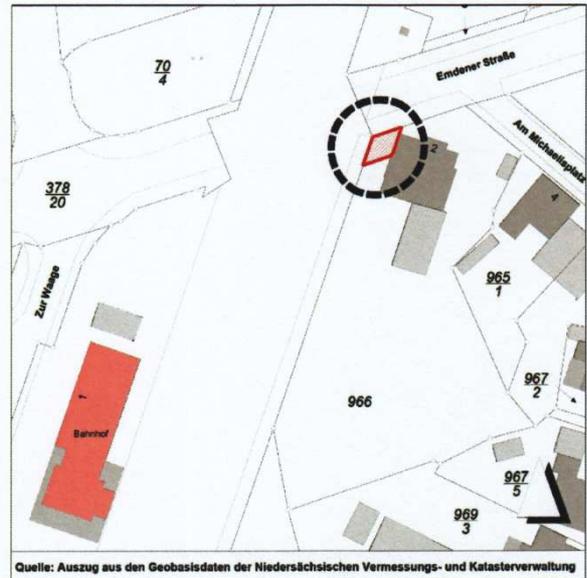
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 03.02.2021

STADT PAPANBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:



Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82256.

Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 09.02.2021

STADT PAPANBURG
Der Bürgermeister

75 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 den Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Salzbergen sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02. März 2021 bis zum 10. März 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 12.02.2021

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

76 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 28. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.092.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.108.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.338.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	124.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.493.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.476.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.059.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.022.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.678.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.133.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.231.200 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.632.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.962.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 473.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Twist, 28.01.2021

GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 12.02.2021 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Twist liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG von Montag, 01.03.2021 bis einschließlich Dienstag, 09.03.2021, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Ratssaal der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, öffentlich aus.

Twist, 18.02.2021

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.